

Pumpspeicherwerk Atdorf

Beratende Stellungnahme 7

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Freiburg / Abteilung 5 Umwelt / 79083 Freiburg i. Br.



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Schillerstr. 16, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com

Kurztext Thema:	Ausnahme Vergleichende Prüfung auf der Grundlage der „ Ampelbewertung “ nach Heft 1115 „Bundesministerium für Verkehr“ Prüfung, für welche Arten eine „Ausnahme“ nicht erforderlich ist In den vorliegenden Unterlagen zum Artenschutz sind von 74 dargestellten, planungsrelevanten Arten/Gilden für 54 Arten eine Ausnahme beantragt worden. Die „Ausnahme“ wird demzufolge „zur Regel“.
Bezug: Dokumentenname:	Antragsteil D.03 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung(ATD-GE-PFA-D.03-01001-ILF-SAP-Z.0 74 Formblätter ATD-GE-PFA-D.03-01101 bis 01201 Ausnahmetatbestände: ATD-GE-PFA-D.03-01202-ILF-Anhang2-Z.0
Datum:	3. Juni 2016 / 22. Juni 2016 / 01. Juli 2016
Bearbeiter:	Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle Dipl.-Biol. M. Boller

Prüfeschwerpunkt	Natura 2000 <input type="checkbox"/>	Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/>
Schutzgegenstand	Art	
Prüfkontext	<p>Im Zuge der Bearbeitung (Vorprüfung / Vollständigkeitsprüfung) bis hin zu den vorliegenden Genehmigungsunterlagen hat sukzessive der Anteil von Arten mit FCS-Maßnahmen, d.h. mit „Beantragung der Ausnahme“ zugenommen.</p> <p>Die „Ausnahme“ wird demzufolge „zur Regel“.</p> <p>In den Arten-Formblättern wird hierzu ausgeführt:</p> <p><i>... wird im Sinne der Rechtssicherheit vorsorglich ein Ausnahmeantrag gestellt und die Ausgleichsmaßnahmen als FCS-Maßnahmen beschrieben. Die Maßnahmen werden <u>dennoch soweit möglich nach den Kriterien für CEF-Maßnahmen geplant</u> (möglichst nah an den betroffenen Revieren und möglichst große Wirksamkeit bis zum Baubeginn). Somit ergibt sich praktisch eine die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidende Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn die Maßnahmen aus Gründen der Rechtssicherheit hier unter FCS-Maßnahmen beschrieben werden...</i></p>	
Fragestellung / Arbeitshypothese	<p>Vor dem Hintergrund der Zusage des Antragstellers, die Maßnahmen <u>soweit möglich</u> nach den Kriterien für CEF-Maßnahmen zu planen, stellt sich folgende Frage:</p> <p>Für welche der 56 Arten, für die eine Ausnahme beantragt ist, ist nach „allgemeinem Kenntnisstand“ die Maßnahmen eignung so hoch, dass auf eine Ausnahme verzichtet werden kann (Abbildung 1)?</p> <p>Diese Frage wird in zwei Schritten methodisch überprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Eignungsbewertungen aus den Antragsunterlagen mit der „Ampelbewertung“ nach Bundesministerium für Verkehr/2015 verglichen. 2. In der Folgestellungnahme (Nr. 7.1) erfolgt eine vertiefende vergleichende Auseinandersetzung auf dem Hintergrund allgemeingültiger Aussagen der „Bewertung der Maßnahmen eignung“ nach MKULNV NRW (2013) 	
Bewertungshintergrund	<ul style="list-style-type: none"> • Ampelbewertung nach: „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau, Bonn: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen; Albrecht et al. 2015; Heft 1115 Forschung und Straßenverkehrstechnik“ • MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online). 	

Erläuterung

Im Dokument Antragsteil D.03 „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ wurden 74 Arten und 4 Gilden in Formblättern dargestellt.

Diese planungsrelevanten Arten wurden vergleichend ausgewertet:

- Für 56 Arten wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 beantragt.
- Für 8 Arten ist die Ausnahme ausschließlich mit den Verbotstatbeständen der Tötung oder Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) begründet. CEF- oder FCS-Maßnahmen werden in Folge nicht durchgeführt.

Dieses sind:

- Fledermäuse/3: Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Großer Abendsegler
- Libellen/2: Asiatische Keiljungfer, grüne Keiljungfer
- Vögel/3: Gartenrotschwanz, Turmfalke, Wasserramsel
- Für 5 Arten wird die Ausnahme ausschließlich mit den Verbotstatbeständen der Tötung oder Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) begründet. FCS-Maßnahmen werden durchgeführt.

Dieses sind:

- Vögel/5: Berglaubsänger, Braunkehlchen, Feldlerche, Pirol, Turteltaube
- Bei den restlichen 43 Arten wird die Ausnahme mit dem Verbotstatbestand der Schädigung begründet (§ 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG). Entsprechende CEF oder FCS-Maßnahmen sind geplant.

Dieses sind:

- Fledermäuse/13 : Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus
- Sonstige Säuger/1: Haselmaus
- Reptilien/3: Mauereidechse, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien/2 Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch
- Vögel/24 : Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grauspecht, Hohлтаube, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Ringdrossel, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wespenbussard

Bei 26 Arten ergaben sich seit der Vorprüfung / Vollständigkeitsprüfung Änderungen wie folgt:

- 6-mal wurden aus ehemals kombinierten CEF und FCS- Maßnahmen jetzt FCS-Maßnahmen.

Dieses sind:

- Fledermäuse/2: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus
- Reptilien/2: Schlingnatter, Zauneidechse

	<ul style="list-style-type: none">o Vögel/2: Braunkehlchen, Hohltaube• 14-mal wurden aus ehemals CEF-Maßnahmen jetzt FCS-Maßnahmen Dieses sind:<ul style="list-style-type: none">o Vögel/14: Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Goldammer, Grauschnäpper, Neuntöter, Raufußkauz, Ringdrossel, Rotmilan, Sperlingskauz, Star, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Wespenbussard• 2-mal waren bisher keine Maßnahmen (weder CEF noch FCS) geplant, jetzt werden FCS-Maßnahmen dargestellt und begründet. Dieses sind:<ul style="list-style-type: none">o Vögel/2: Gimpel und Wacholderdrossel
Quellen	<p>„Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“, erstellt von H. Runge, M. Simon, T. Widdig & H. W. Louis, nachfolgend zitiert als Runge et al. (2010)</p> <p>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 13. April 2010.</p> <p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau, Bonn: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen; Albrecht et. al 2015; Heft 1115 Forschung und Straßenverkehrstechnik</p> <p>Kratsch 2010 in Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz; Schumacher/Fischer-Hüftle; Kohlhammerverlag; § 44 Rd 72/S 460.</p> <p>Tabellarische Übersicht ist in der Anlage.</p>
Prüfung / Ergebnis	<p>In Heft 1115 des Bundesministeriums werden die planungsrelevanten Arten einer Ampelbewertung (grün, gelb, rot) unterzogen. Dabei bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Grün: Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen nicht vor.• Gelb: Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch durch CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden.• Rot: Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Es muss daher zwingend nach anderweitig zumutbaren Lösungen gesucht werden. Wenn diese nicht möglich sind und die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden können, kann die Ausnahme beantragt werden.

Bei der Ampelbewertung nach Heft 1115 des Bundesministeriums (2015) wurde die Maßnahmeneignung nach RUNGE und MKULNV NRW 2013 berücksichtigt. Die Ampelbewertung der 56 Arten für die in den Antragsunterlagen die Ausnahme beantragt ist, ist in Abbildung 1 dargestellt:

- 13 Arten sind dort mit rot bewertet.
Dieses sind:
 - Fledermäuse/3: *Bechsteinfledermaus*, Mopsfledermaus, Wimperfledermaus,
 - Libellen/1: *asiatische Keiljungfer*
 - Vögel/9: Grauspecht, Hohltaube, *Mittelspecht*, Pirol, *Raufußkauz*, Rotmilan, *Schwarzspecht*, Sperlingskauz und Waldschnepfe.
- 1 Art ist mit grün bewertet (Weidenmeise)
- 2 Arten sind unbewertet (Berglaubsänger und Ringdrossel)
- 40 Arten sind mit gelb bewertet.

Bei diesen 40 Arten geht die Vorbewertung nach Heft 1115 des Bundesministeriums davon aus, dass Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorliegen, diese jedoch durch CEF-Maßnahmen voraussichtlich zu vermeiden sind.

Davon werden für 7 Arten keine Maßnahmen geplant.

Für 33 Arten wird die Ausnahme wegen Erfüllung des Zerstörungsverbot beantragt. Bei einer Art sind ausschließlich CEF-Maßnahmen geplant (Gelbbauchunke).

Es verbleiben demzufolge 32 Arten, bei denen nach Heft 1115 des Bundesministeriums (2015) keine Ausnahme erforderlich wäre, für die jedoch in vorliegendem Planfall „vorsorglich unter juristischen Aspekten“ die Ausnahme beantragt wird.

Dieses sind:

- Fledermäuse/10: Brandtfledermaus, *Braunes Langohr*, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, *großes Mausohr*, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zwergfledermaus
- Sonstige Säuger/1: *Haselmaus*
- Reptilien/3: *Mauereidechse*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*
- Amphibien/1: Kleiner Wasserfrosch
- Vögel/17: Baumpieper, *Braunkehlchen*, Dorngrasmücke, Feldlerche, *Feldschwirl*, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Star, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Wespenbussard.

Zusammenfassende
Stellungnahme

Die Ergebnisse der Prüfung für jede der 56 geprüften Arten ist in den beiden Tabellen in Abbildung 2 und Abbildung 3 dargestellt.

Vergleicht man die Eignungsbewertungen aus den Antragsunterlagen mit der „Ampelbewertung“ nach Bundesministerium für Verkehr/2015 so kommt man zu folgender Einschätzung:

- Für mindestens 32 Arten, für die eine Ausnahme beantragt ist, ist nach „allgemeinem Kenntnisstand“ die Wahrscheinlichkeit des Erfolges so hoch, dass die geplanten Maßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen / CEF geplant werden können. Diese sind in Abbildung 2 und Abbildung 3 in der rechten Spalte gelb dargestellt.
Gelb bedeutet: d.h. ...*Anhaltspunkte für das ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch voraussichtlich zu vermeiden...*

In der Folgestellungnahme (Nr. 7.1) erfolgt eine vertiefende vergleichende Auseinandersetzung auf dem Hintergrund allgemeingültiger Aussagen der „Bewertung der Maßnahmeneignung“ nach MKULNV NRW (2013). Ergebnis:

- Bei 7 Arten kann der Einschätzung in den Antragsunterlagen gefolgt werden, d.h. die dargestellte Begründung für die Ausnahme ist nachvollziehbar und fachlich begründet: Haselmaus, Mittelspecht, Brandfledermaus, kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Weißbrandfledermaus, Wimpernfledermaus
- Bei 34 Arten ist anzunehmen, dass eine Ausnahme nicht zu begründen ist.

Fazit: Die „Ausnahme“ bleibt die „Ausnahme“

Übertragbarkeit

Diejenigen Arten, für die funktionserhaltende (CEF) oder kompensatorische (FCS) Maßnahmen nicht geplant sind, wurden nicht vertiefend geprüft. Dieses sind die 15 nachfolgenden Arten:

Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Großer Abendsegler, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer, Berglaubsänger, Braunkehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Pirol, Turmfalke, Turteltaube, Wasseramsel.

Von den 15 aufgezählten Arten werden in der „Ampelbewertung“ nach Bundesministerium für Verkehr/2015 12 Arten mit der Bewertung „gelb“ dargestellt, d.h. ...*Anhaltspunkte für das ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen vor, sind jedoch voraussichtlich zu vermeiden...*

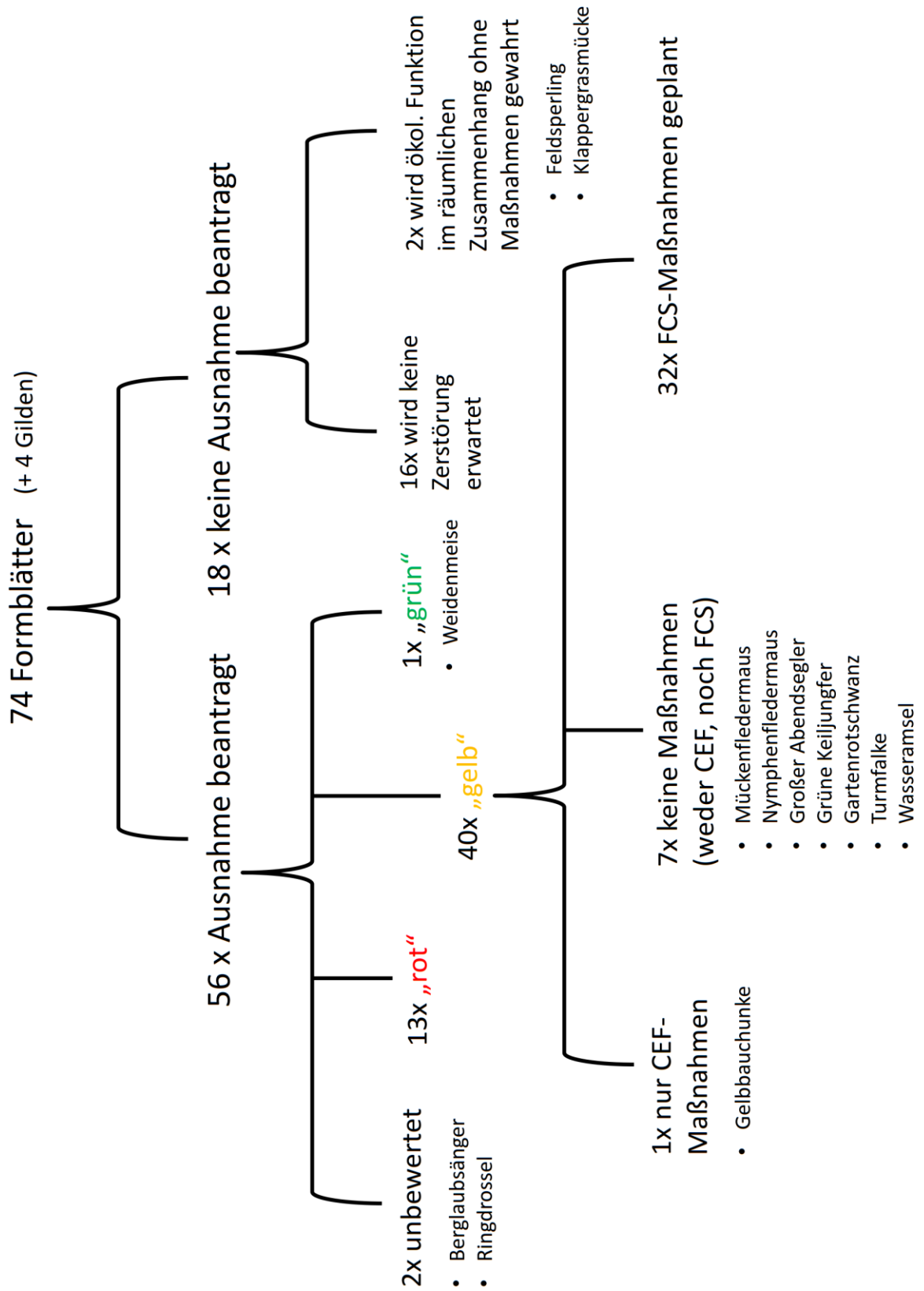


Abbildung 1: Übersicht der Fallgruppen für die „Ausnahme“

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ausnahme begründet	Ausnahme <u>nicht</u> begründet	Planungs- relevanz (BMVI)
Fledermäuse					
1	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X		
2	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	X		
3	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	
4	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	
5	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	
6	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	X		
7	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		X	
8	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		X	
9	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>			
10	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	
11	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		X	
12	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	X		
13	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	X		
14	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	
15	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			
16	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>			
andere Säuger					
17	Haselmaus	<i>Muscardinus avellarius</i>	X		
Reptilien					
18	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		X	
19	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	
20	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	
Amphibien					
21	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>			
22	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>			
Libellen					
23	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flaviceps</i>			
24	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>			

Abbildung 2: 24 von 56 Arten, für die die Ausnahme beantragt wurde

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ausnahme begründet	Ausnahme <u>nicht</u> begründet	Planungs- relevanz (BMVI)
einzelnen behandelte Vogelarten					
25	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		X	Yellow
26	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			White
27	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			Yellow
28	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		X	Yellow
29	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			Yellow
30	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		X	Yellow
31	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			Yellow
32	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		X	Yellow
33	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		X	Yellow
34	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		X	Yellow
35	Grauspecht	<i>Picus canus</i>		X	Red
36	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		X	Red
37	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		X	Yellow
38	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		X	Yellow
39	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	X		Red
40	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X	Yellow
41	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			Red
42	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>		X	Red
43	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>		X	White
44	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		X	Red
45	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		X	Red
46	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		X	Red
47	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		X	Yellow
48	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		X	Yellow
49	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Yellow
50	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>			Yellow
51	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		X	Yellow
52	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		X	Yellow
53	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		X	Red
54	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			Yellow
55	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		X	Green
56	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>		X	Yellow

Abbildung 3: 32 von 56 Arten, für die die Ausnahme beantragt wurde